als früher, ständen die dafür aus dem Kirchenvermögen zu bezahlenden Kosten mit diesen Mühwaltungen in keinem Verhältniß mehr und erschienen viel zu boch.

Gie baten baber :

die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Königlichen Staatsregierung dahin verwenden, daß die oben angezogene Bestimmung des Gesetzes vom 2. April 1844 ganz in Wegfall gelange oder doch mindestens ein niedrigerer, den Berhältnissen mehr entsprechender Gebührensatz sestellt werde.

Dieser Petition haben sich nachträglich noch die Kirchenvorstände zu Waltersdorf, Dürrhennersdorf, Hirschfelde, Neschwitz, Lückendorf, Ophin mit Hain, Dittelsdorf, Sohland a. R., Burkersdorf und Schlegel, Berthelsdorf, Rennersdorf, Großpostwitz, Hochkirch, Cottmannsdorf, Oberleutersdorf, Gröditz, Oberkunnersdorf, Herwigsdorf, Kotitz, Löban, Baruth, Königswartha und Niederkunnersdorf

angeschloffen.

Die Frage wegen Aufhebung der nach § 2 des Gesetes, die Einhebung von Sporteln in Kirchen = und Schulsachen betreffend, vom 2. April 1844 den weltlichen Coinspectionen für die denselben obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Berwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Berbindung stehenden Fonds aus letterem zu gewährenden Gebührensixa ist bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1869 in Oschat abgehaltenen Diöcesanversammlung zur Sprache gebracht worden und das Königliche Cultusministerium hat hiervon Beranlassung genommen, zunächst das Gutachten der Consistorialbehörden über diese Frage zu erfordern, hierauf aber im Einverständnisse mit dem Königlichen Instizministerium in einer unterm 7. December 1869 an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Gesammtconsistorium zu Glauchau erlassenen, in der Zeitschrift sür Rechtspflege und Berwaltung, N. F. Bd. 34, S. 185 Nr. 72 abgedruckten Berordnung seine Entschließung dahin eröfsnet,

jener Bergütungen zur Zeit wenigstens nicht vorliege, da auch nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordnung die obere Aufsicht und Leitung der Berwaltung der Kirchenärarien den Kircheninspectionen und insbesonstere dem das directorium actorum führenden Theile derselben nach wie vor verblieben, und, wenn auch eine Erleichterung dieser Behörden in mehrsacher Beziehung eingetreten sei, doch diese Erleichterung minsbestens sin jest während der Uebergangsperiode durch die den Kircheninspectionen nach § 22 Alinea 3 bis 6 der Kirchenvorstandsordnung und Punkt VII. der Berordnung vom 30. März 1868 verbliebenen Obs